

B/5 Rechtsprechung von A bis Z zu Kampfhunden/gefährlichen Hunden sowie teilweise zu sonstigen Hunden

Im Folgenden finden Sie eine detaillierte Rechtsprechung zu einschlägigen Themen im Bereich der gefährlichen Hunde/Kampfhunde.

Teilweise sind in dieser Aufzählung auch andere Hunde betroffen (z.B. Untersagung einer Hundehaltung bei „normalen“ Hunden, Fragen der Zuverlässigkeit oder Verwertung/Einziehung/Beschlagnahme/Sicherstellung von Hunden).

Hinweise

- Sie müssen im Einzelfall stets beachten, ob diese Rechtsprechung Ihrem Landesrecht zugrunde gelegt werden kann.
- Die Rechtsprechung wird in Orientierungs-/Leitsätzen dargestellt.

Beispiele

- Teilweise ist ein – im Einzelfall – bissiger Hund landesgesetzlich ein Kampfhund/gefährlicher Hund mit der Folge von Leinen- und Maulkorbzwang. Ein Wesenstest kann dann die Gefährlichkeit regelmäßig nicht widerlegen, aber dann ergibt sich die Frage weiterer Auflagen.
- Eine Hundehaltung kann auch untersagt werden, wenn der Hundehalter polizei-/ordnungsrechtlich hinsichtlich „normaler“ Hunde unzuverlässig ist. Die Rechtsgrundlage ist dann in den meisten Bundesländern das Landes-Gefahrenabwehrgesetz, ansonsten die jeweilige Landes-Hundevorschrift, je nach Landesrecht.

Beachten Sie auch teilweise die Verzweigung „Kampfhund“ – „normaler“ Hund. Außerdem ist bei den Entscheidungen der Gerichte zu prüfen, ob die Hinweise zur Gesetzgebung in einzelnen Bundesländern dem heutigen Stand entsprechen.

B/5.1 Anspruch auf Halten eines gefährlichen Hundes**Ehemaliger Hundehalter hat keinen Anspruch auf Herausgabe gegenüber Tierheim**

Der Antragsteller verzichtete auf das Eigentum an einem jungen Kampfhund, welchen er in einem Tierheim abgab. Ein Rückgabeanpruch wurde vom Gericht abgelehnt.

(VG Mainz, Beschluss vom 25.04.2007, Az. 1 L 223/07)

**Kein Anspruch auf Haltung eines gefährlichen Hundes, wenn dieser vorher im Tierheim war**

Ein Hundehalter hat auch dann keinen Anspruch auf Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes, wenn das Tier zwar so vor dem Tierheim bewahrt würde, die Ursache für das Verbringen ins Tierheim jedoch in der eigenen Verantwortlichkeit des Halters liegt.

Hinweis

Das VG bringt mit diesem Urteil zum Ausdruck, dass eventuell ein Bedürfnis zum Halten eines gefährlichen Hundes dann bestehen kann, wenn dieser von einer Person „aus dem Tierheim befreit wird“. Diese Aussage muss sehr in Zweifel gezogen werden.

(VG Koblenz, Urteil vom 13.08.2008, Az. 5 K 223/08)

**Auswirkungen der Gefährlichkeitsfeststellung eines Hundes bei Umzug in ein anderes Bundesland**

Ein Bescheid, mit dem die Fachbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat, erledigt sich prozessual nicht ohne Weiteres dadurch, dass der Hundehalter nach Erlass des Bescheids in ein anderes Bundesland umzieht und die Hundehaltung dadurch nicht länger in den Anwendungsbereich des NHundG fällt. Die Rechtmäßigkeit einer Gefährlichkeitsfeststellung nach § 7 Abs. 1 NHundG beurteilt sich nach der Sachlage im Zeitpunkt des Bescheiderlasses.

(VG Braunschweig, Urteil vom 23.09.2015, Az. 5 A 188/14)



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung einer American-Staffordshire-Terrier-Hündin

Die gesetzlichen Regelungen über das Halten von Kampfhunden dienen nicht der Abwehr von (abstrakten oder konkreten) Gefahren, sondern der Vermeidung von Risiken im Vorfeld. Die den Normen über das Halten von Kampfhunden zugrunde liegende Annahme eines „Besorgnispotenzials“ bzw. „Gefahrenverdachts“ wird nicht aufgrund neuerer wissenschaftlicher Kenntnisse ausgeräumt. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, noch (immer) ungeklärte oder jedenfalls weitgehend ungeklärte naturwissenschaftliche Wirkungszusammenhänge bei aggressivem Verhalten von Hunden und dessen Ursachen selbst aufzuklären bzw. einen Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft herbeizuführen.

Beißstatistiken sind angesichts der nur äußerst geringen Anzahl der Kampfhunde, des Umstands, dass Zwischenfälle mit Hunden statistisch nur teilweise erfasst werden und dass Kampfhunde nur unter äußerst strengen Voraussetzungen von hierfür besonders geeigneten Personen gehalten werden dürfen, zur Überprüfung der prognostischen Beurteilung der Gefährlichkeit der Hunderassen allenfalls eingeschränkt geeignet.

(VGH München, Urteil vom 19.03.2019, Az. 10 BV 18.1917)



Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes

Die Tatsache, dass bereits mit der Hundehaltung begonnen wurde, kann für sich genommen nicht dazu führen, dass ein berechtigtes Interesse an der Haltung entsteht. Eine Ermessensreduzierung dahingehend, dass allein die Hinnahme einer formell rechtswidrigen Haltung eines Kampfhundes rechtmäßig wäre, kommt nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn die der Regelung des Art. 37 LStVG zugrunde liegende Annahme eines „Gefahrenverdachts“ bzw. eines „Besorgnispotenzials“ im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. sehr hohes Alter oder erhebliche Erkrankung des Tiers) für jedermann offensichtlich nicht (mehr) gerechtfertigt ist.

(VGH München, Beschluss vom 19.03.2020, Az. 10 ZB 19.459)